Kinder- und Jugendhilferechtsverein e.V., Dresden

Handlungskonzept

I. Grundlagen

- Kinder, Jugendliche und ihre Familien sind informiert über ihre Rechte/ Rechtsansprüche und Pflichten. Sie sind gestärkt, ihre berechtigten Anliegen im Zusammenhang mit Leistungen nach dem SGB VIII (und anderer Gesetze) zu vertreten. Bei Bedarf werden sie im Widerspruchsverfahren und bei weiteren Rechtsmitteln fachlich begleitet.
- Fachkräfte sind sensibilisiert für den mitunter komplexen Bedarf von hilfesuchenden Kindern, Jugendlichen, jungen Volljährigen und Eltern. Sie handeln fachlich parteilich für die Adressatinnen und Adressaten und tragen so zur Verwirklichung von Rechten junger Menschen und Rechtssicherheit im Verwaltungshandeln bei.

II. Formen und Grundsätze des Handelns

1. Information

Die Informationsvermittlung ist eine zentrale Leistung, die der Verein erbringt. Information steht an erster Stelle des Kontaktes mit Unterstützung suchenden Mädchen, Jungen und Eltern sowie ggf. Fachkräften. Information sind besonders geeignet für die Ratsuchenden, die auf ausreichende eigene Deutungs- und Handlungsmuster zurückgreifen können. Mit der Information werden die Ratsuchenden in die Lage versetzt, Fragen zu stellen und Antworten in die eigene Lebenspraxis zu übertragen.

Informationen werden sowohl fernmündlich, persönlich oder auch über Internet gegeben. Die Phase der Information endet dort, wo der/die Ratsuchende um Beratung bittet und ein über die Information hinaus gehender Beratungsbedarf anerkannt wird (s. Verlaufsplan NRW).

2. Beratung

2.1. Beratungsverständnis

Beratung verstehen wir als gemeinsamen dialogischen Prozess mit den hilfesuchenden Leistungsberechtigten, der Verständigung und Ermächtigung über die Problemlage schafft und gleichermaßen nach den strukturellen Gründen der Herausforderungen fragt. Die BeraterInnen sind bestrebt, die Ratsuchenden in ihren spezifischen Lebenssituationen zu verstehen und ihr Potenzial an Deutungs- und Handlungsmustern zu erweitern.

Ausgehend von der Analyse der Lebenssituationen, den Problemlagen und Erwartungen der Ratsuchenden entwickeln die BeraterInnen gemeinsam mit den Ratsuchenden Deutungen und Vorschläge zur Lösung und zum persönlichen Umgang mit den bestehenden Schwierigkeiten.

Sie unterstützen die AdressatInnen dabei, die eigenen Wünsche und Einschätzungen zu kommunizieren und mit den AnsprechpartnerInnen bei den verantwortlichen Fachkräften Lösungen zu finden die möglichst einvernehmlich und tragfähig sind und eine rechtskonforme Hilfeleistung herbeiführen.

Die Beratung ist dem Recht von Mädchen und Jungen zur Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit verpflichtet. In diesem Sinne ist sie konsequent am Kindeswohl orientiert.

2.2 Grundsätze für die Beratung

- a. Die Beratung ist unabhängig jedoch parteiisch für die AdressatInnen.
- b. Beratung setzt Handlungsfähigkeit aller Agierenden voraus. Sie achtet die Mündigkeit und Selbstständigkeit von Mädchen, Jungen, ihren Eltern und jungen Volljährigen, berücksichtigt jedoch die lebens- und situationsbedingten möglichen Einschränkungen ihrer Kommunikations- und Durchsetzungsfähigkeit. Beratung hat das Ziel, die Handlungsfähigkeit der AdressatInnen zu stärken.

- c. Stellvertretendes Handeln für die AdressatInnen findet in der Regel nicht statt. Vielmehr geht es um die Förderung ihrer Kompetenzen zur Wahrnehmung ihrer berechtigten Interessen. Stellvertretendes Handeln in Ausnahmefällen bedarf der ausdrücklichen Begründung.
- d. Im Rahmen der Beratung wird der Datenschutz gewahrt. Die Beratung wird mit ausdrücklicher Zustimmung der AdressatInnen dokumentiert.
- e. Beratungen werden grundsätzlich von zwei Personen durchgeführt. Hier hat mindestens eine Person eine Qualifikation als SozialarbeiterIn oder eine vergleichbare Qualifikation und Berufserfahrung.
- f. Beratungen werden in der Regel im Beratungsraum am Sitz des Vereins oder in einem anderen geeigneten Beratungsraum einer öffentlichen Institution durchgeführt. Ausnahmen zu diesem Grundsatz der Kommstruktur sind ausdrücklich zu begründen.
- g. Über die Zulassung zur Beratung im Rahmen des KJVR entscheidet der Vorstand. Der Zusammensetzung der Beratungstandems muss der Vorstand zustimmen. Eine Teilnahme an den vorbereitenden Veranstaltungen zur Beratung ist verpflichtend. Die Grundsätze der Beratung werden von der/dem BeraterIn anerkannt. Die BeraterInnen verpflichten sich, regelmäßig an kollegialer Beratung teilzunehmen.

3. Begleitung und Beistand

Wünschen die AdressatInnen die Begleitung und wird im Ergebnis der Beratungen festgestellt, dass sie alleine ihre Interessen in Gesprächen mit VertreterInnen der Sozialleistungsträger nicht vertreten können, so ist im Einzelfall die Begleitung und die formelle Wahrnehmung der Beistandschaft bzw. die Bevollmächtigung gem. § 13 SGB 10 möglich. Die PartnerInnen in dem Kommunikationsprozess sind darüber vorher zu informieren.

Bei der Begleitung von AdressatInnen folgen die BeraterInnen in erster Linie einem mediatorischen Ansatz. Sollte dies nach Abwägung des Prozesses nicht zu der bedarfsgerechten und rechtskonformen Hilfegewährung bzw. Hilfeausgestaltung führen, so wird der Begleitungsprozess an den berechtigten Interessen der AdressatInnen orientiert. Dies kann auch die Konfrontation mit den Leistungsverpflichteten bedeuten.

4. Beratung in juristischen Fragen

Für die Beratung in juristischen Fragen stehen im Verein juristischen ExpertInnen zur Verfügung. Auf diese JuristInnen können die BeraterInnen in der Sozialen Beratung jederzeit zurückgreifen. Zeigt sich im Beratungsprozess, dass eine umfangreichere juristische Beratung erforderlich ist, so werden die juristischen ehrenamtlichen MitarbeiterInnen des Vereins direkt in die Beratung einbezogen, bzw. übernehmen den Beratungsprozess. Auch hier wird in erster Linie ein vermittelnder, mediatorischer Ansatz verfolgt. Sollte dies den berechtigten und rechtskonformen Interessen der AdressatInnen nicht entsprechen, so nimmt die juristische Beratung eine parteiische Position ein und unterstützt die Leistungsberechtigten.

5. Vermittlung rechtsanwaltlichen Beistandes

Wird die Notwendigkeit rechtsanwaltlichen Beistandes deutlich, so machen die BeraterInnen dies gegenüber den AdressatInnen und verweisen an RechtsanwältInnen, die die Übernahme eines Mandates prüfen. Die Entscheidung über weitergehende Vertretung wird dann unabhängig von der Beratung getroffen. Bei Bedarf kann die sozialarbeiterische Beratung fortgesetzt werden.

6. Beratungsverlauf

Zum Beratungsprozess übernimmt der KJHRV den Ablaufplan zur Fallberatung "Ombudschaft Jugendhilfe" der AG Freie Wohlfahrtspflege NRW. Darin sind auch jeweils die Entscheidungsschnittstellen für die Fortführung oder Beendigung des Beratungsprozesses beschrieben.

(Von der Mitgliederversammlung am 18. 06.2012 verabschiedet.)